



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **12/46/8G**  
Vom **14.11.2012**  
P121429

Ratschlag betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG)

---

12.1429.01, Ratschlag des RR vom 11.09.2012

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1429.01 vom 11. September 2012 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 14. November 2012, beschliesst:

### I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

**§ 3** erhält folgende neue Fassung:

Dem Gesetz sind vorbehältlich Art. 18 FamZG unterstellt:

- a) alle ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebenden**, die nach Art. 11 lit. a FamZG beitragspflichtig sind und im Kanton Basel-Stadt ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung nach Art. 9 FamZV haben; vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen betreffend Zweigniederlassungen gemäss § 20 dieses Gesetzes.
- b) alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebender** nach Art. 11 lit. b FamZG, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind;
- c) alle Selbstständigerwerbenden nach Art. 11 Abs. 1 lit. c FamZG, die im Kanton Basel-Stadt Geschäftssitz oder, wenn ein solcher fehlt, Wohnsitz haben und in diesem Kanton für die AHV erfasst sind;

**§ 5** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 13 FamZG haben:

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ~~Arbeitgebern~~ **Arbeitgebenden**, die diesem Gesetz unterstellt sind;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebender** nach Art. 11 lit. b FamZG, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind.

<sup>2</sup> Selbstständigerwerbende, die diesem Gesetz unterstellt sind.

**§ 6** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Die Anspruchskonkurrenz richtet sich nach Art. 7 FamZG und Art. 11 FamZV.

**§ 7** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Der Anspruch Selbstständigerwerbender auf Familienzulagen richtet sich nach Art. 13 FamZG.

**§ 8** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Auf Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen Selbstständigerwerbender ist Art. 1 FamZG anwendbar.

**§ 9** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Jede Familienausgleichskasse sorgt dafür, dass die ihr angeschlossenen Personen gemäss § 3 lit. a – c sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Durchführung der Familienzulagen ausreichend informiert sind.

**§ 10** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Die ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebenden** sind verpflichtet:

- a) ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über den Anspruch auf Familienzulagen zu informieren;
- b) Ansprüche ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

<sup>2</sup> Die für die Ausrichtung der Familienzulagen notwendigen Angaben sowie Dokumente haben die ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebenden**, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebender** nach Art. 11 lit. b FamZG sowie die Selbstständigerwerbenden der zuständigen Familienausgleichskasse ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

**§ 13 Abs. 1** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Die nichterwerbstätigen Personen haben die Familienzulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen. Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist der Anspruch durch die Sozialhilfe geltend zu machen und von der Sozialhilfe auszuführen.

**§ 14** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Haben zwei Nichterwerbstätige gemäss § 12 Anspruch auf Familienzulagen, so richtet sich der vollstreckbare Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 lit. a – f FamZG. Haben beide Nichterwerbstätigen kein AHV-pflichtiges Einkommen, besteht der vollstreckbare Anspruch bei derjenigen Person, die zuletzt AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat.

**§ 16 Abs. 1 lit. b** erhält folgende neue Fassung:

- b) gesamtschweizerisch mindestens 300 ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebende** mit zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassen und davon mindestens 30 ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebende** Sitz im Kanton Basel-Stadt haben;

**§ 18 lit. a, b und lit. f** erhalten folgende neue Fassung:

- a) Information der angeschlossenen ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebenden** und Personen über die Durchführung der Familienzulagen;
- b) Anschluss der ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebenden** gemäss § 3 lit. a und Personen gemäss § 3 lit. b und c;
- f) Ausrichtung von Familienzulagen, entweder direkt an die anspruchsberechtigte Person oder bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebenden** zur Weiterleitung;

**§ 20 Abs. 1 lit. a** erhält folgende neue Fassung:

- a) Erfassung und Kontrolle aller diesem Gesetz nach § 3 und 5 unterstellten Personen, die keiner anderen Familienausgleichskasse angehören;

**§ 25 Abs. 3 und 4** erhalten folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden richtet sich nach Art. 16 Abs. 4 FamZG.

<sup>4</sup> Auf Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen Selbstständigerwerbenden ist Art. 1 FamZG anwendbar.

**§ 28 Abs. 2** erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Es lässt sich beraten durch eine vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählte Kommission für Familienzulagen, in welcher neben den ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebenden** und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch Eltern vertreten sein sollen.

**§ 29** erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Verursachen ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebende**, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger ~~Arbeitgeber~~ **Arbeitgebender** nach Art. 11 lit. b FamZG sowie Selbstständigerwerbende durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden, haben sie diesen zu ersetzen. Art. 52 AHVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

§ 33 [§ 33 bleibt aufgrund des angenommenen Antrag des Grünen Bündnisses unverändert]

**II.**

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft per 1. Januar 2013 wirksam.